



**BMVIT - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien  
E-Mail: Typengenehmigung@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-185.321/0046-IV/ST5/2018



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

lt. Verteiler

Wien, am 09.08.2018

**ERLASS – CO<sub>2</sub>-Emissionen: Genehmigung, Zulassung und CO<sub>2</sub>-Monitoring (WLTP-Leitfaden)**

**1. Ausgangslage und gesetzliche Bestimmungen**

Vorbemerkung: dieser Erlass beruht auf dem Stand des EU-Rechts vom 3.5.2018:

- Verordnung (EU) 2017/1151, zuletzt geändert durch die [Verordnung \(EU\) 2017/1347](#) und dem Entwurf einer Verordnung zu einer weiteren Änderung der Verordnung (EU) 2017/1151, im Internet verfügbar unter den Webadressen <https://circabc.europa.eu/w/browse/50138888-6e79-4358-a91c-675ab7c1c1b5> und <https://circabc.europa.eu/w/browse/402601f7-130f-4612-b559-8759eddaae54>, angenommen in der Sitzung vom 3.5.2018 des Technischen Komitees – Kraftfahrzeuge (TCMV, bis zum 05.07.2018 noch nicht im Amtsblatt der EU erschienen),
- Verordnung (EG) Nr. 443/2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, zuletzt geändert durch die [Verordnung \(EU\) 2017/1502](#),
- Verordnung (EU) Nr. 510/2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, zuletzt geändert durch die [Verordnung \(EU\) 2017/1499](#)
- Leitlinien der Kommission für die Überwachung und Übermittlung von Daten zur Zulassung neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge ([2017/C 218/01](#))
- Guidelines on the monitoring and reporting of CO<sub>2</sub> emissions from light duty vehicles - [Version 9 – December 2017](#)

Mit der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission wurde das bestehende NEFZ-Messverfahren (**Neuer Europäischer FahrZyklus**) für die Emission von gasförmigen Luftschadstoffen, Partikeln und CO<sub>2</sub> für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge durch das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP, **Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures**) abgelöst.

Diese WLTP-Verordnung gilt für alle Fahrzeuge der Klassen M und N, die den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 715/2007 unterliegen und hat wesentliche Auswirkungen auf den Genehmigungsprozess dieser Fahrzeuge bis zur Erteilung der erstmaligen Zulassung. Dies betrifft im Besonderen Fahrzeuge, die in der ersten Stufe unvollständig sind (Fahrgestelle mit Fahrerhaus) und durch einen Aufbau vervollständigt werden – diesem Thema ist in der WLTP-Verordnung ein eigener Anhang gewidmet. Aufgrund dieser Bestimmungen können auch Fahrzeuge der Klassen M2 und N2 betroffen sein, obwohl das CO<sub>2</sub>-Monitoring grundsätzlich nur für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 anzuwenden wäre (Beispiel: ein unvollständiges Fahrzeug der Klasse M2 oder N2 wird in der letzten Baustufe zu einem Fahrzeug der Klasse M1 oder N1)..

Das WLTP-Prüfverfahren wirkt sich auch auf die Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch (siehe [Empfehlung \(EU\) 2017/948](#) der Kommission), das CO<sub>2</sub>-Monitoring für diese Fahrzeuge (siehe [Verordnungen der Kommission \(EU\) Nr. 1014/2010](#) für Klasse M1 und [\(EU\) Nr. 293/2012](#) für Klassen M2, N1 und N2) und auf die NOVA-Bemessungsgrundlage.

Das WLTP-Prüfverfahren gilt für die Typgenehmigung ab dem 1.9.2017 für alle Fahrzeuge der Klassen M und N1-Gruppe I (d.h. mit einer Masse fahrbereit bis zu 1 280 kg) und ab dem 1.9.2018 für alle anderen Fahrzeuge der Klassen N1 und N2.

Das WLTP-Prüfverfahren gilt für die erstmalige Zulassung ab dem 1.9.2018 für alle Fahrzeuge der Klassen M und N1-Gruppe I (d.h. mit einer Masse fahrbereit bis zu 1 280 kg) und ab dem 1.9.2019 für alle anderen Fahrzeuge der Klassen N1 und N2.

Die meisten dieser Fahrzeuge unterliegen auch dem CO<sub>2</sub>-Monitoring.

Folgende Fahrzeuge unterliegen den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1151, sind jedoch vom CO<sub>2</sub>-Monitoring ausgenommen:

- Fahrzeuge, die vor der erstmaligen Zulassung in der EU in einem anderen Staat (außerhalb der EU) mindestens 3 Monate zugelassen waren (zB Import eines gebrauchten Fahrzeugs aus den USA oder der Schweiz);
- Fahrzeuge, die spätestens in der letzten Baustufe ein Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung sind und daher in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung bzw. Genehmigungsdokument unter Punkt 51 - Bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung: Bezeichnung gemäß Anhang II Abschnitt 5 die Eintragung SA, SB, SC, SD, SH, SG oder SN aufweisen.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen sollen jedoch auch für diese Fahrzeuge ausgewiesen werden, da sie dem NOVA-Gesetz unterliegen.

Im Gegensatz zur bislang geltenden Rechtslage ist eine wesentlich größere Anzahl an Akteuren von diesen Bestimmungen betroffen: Hersteller des Basisfahrzeugs, Aufbauhersteller, Fahrzeughändler und Einzelgenehmigungsbehörden. Diese müssen zusammenarbeiten, um eine korrekte Anwendung der Bestimmungen sicherzustellen.

Die in diesem Leitfaden angeführten Verfahren können ab dem 1.9.2018 angewendet werden.

## 2. Ablauf der Genehmigung und der Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank

### 2.1. Vollständige Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 mit EG-Typgenehmigung (d.h. keine Mehrstufen-Genehmigung), die vor der erstmaligen Zulassung nicht abgeändert werden

Es sind keine weiteren Genehmigungsschritte erforderlich (sofern die EG-Typgenehmigung noch gültig ist und keine Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien in Anspruch genommen werden muss). Die Angaben in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung werden in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank eingegeben.

Die Daten hinsichtlich des Fahrzeugtyps und Herstellers sind in folgende Felder einzutragen:

Nr im COC	Bezeichnung im COC	Feld-Nr / Feldname	Anmerkung		
0.1.	Fabrikmarke	5 / MARKE	Bezeichnung_CO C in der GDB: Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers)		
0.2.	Typ	6 / TYPE			
	Variante	7 / VAR			
	Version	8 / VERS			
0.2.1.	Handelsbezeichnung	9 / HANDNAME			
0.4.	Fahrzeugklasse	13 / KLASSE_C			
0.5.	Firmenname und Anschrift des Herstellers	17 / HERST_NAME 18 / HERST_ADR1 19 / HERST_ADR2 20 / HERST_ADR3 21 / HERST_ADR4	Bezeichnung_CO C in der GDB: Name des Herstellers, Hersteller_Adresse 1 bis Hersteller_Adresse 4		
0.6.	Anbringungsstelle und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder	11 / ANBR_FABSCHILD	Bezeichnung_CO C in der GDB: Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder		
	Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer	12 / ANBR_FIN	Bezeichnung_CO C in der GDB: Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrgestell		
0.9.	(Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers	30 / HERST_ST2_NAME 31 / HERST_ST2_ADR1 bis 34 / HERST_ST2_ADR4	Es ist der im COC angegebene Bevollmächtigte des Herstellers in der EU anzugeben, nicht der österr. Bevollmächtigte gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967		

0.10.	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	4 / FIN		
	Zeitpunkt der Ausstellung (der Typgenehmigung)	43 / TGDAT	Bezeichnung_CO C in der GDB: Datum (Typen)Genehmigung	
	Typgenehmigungsnummer einschließlich Erweiterungsnummer	37 / TGNR	Bezeichnung_CO C in der GDB: (Typen)Genehmigungsnummer	
	Unterzeichner-Name	48 / AUSST_GENDOK	Aussteller des Genehmigungsdokuments	
	Datum	47 / DAT_GENDOK	Datum der Ausstellung Genehmigungsdokument	

Die Daten hinsichtlich der Fahrzeugmassen sind in folgende Felder einzutragen:

Nr im COC	Bezeichnung im COC	Feld-Nr / Feldname	Anmerkung		
13	Masse in fahrbereitem Zustand kg	59 / MAS-SE_FAHRB_MIN	Bezeichnung_CO C in der GDB: „Masse in fahrbereitem Zustand, mindestens“. Bei Fahrzeugen nach WLTP darf es keinen Bereich für diese Angabe geben, daher keine Eintragung in Feld 60 / MASSE_FAHRB_MAX		
13.2	Tatsächliche Masse des Fahrzeugs kg	429 / TATS_FAHRZEUGMASSE			

Anmerkungen:

1. Alle Felder betreffend das Basisfahrzeug bei mehreren Genehmigungsstufen bleiben leer: Dies sind: HERST\_BAS\_NAME, HERST\_BAS\_ADR1, HERST\_BAS\_ADR2, HERST\_BAS\_ADR3, HERST\_BAS\_ADR4, TGNR\_BAS, TGDAT\_BAS, TYPE\_BASIS, VARIANTE\_BASIS, VERSION\_BASIS, KLASSE\_BASIS\_C, MASSE\_FAHRB\_BAS, TECH\_ZUL\_MASSE\_BAS, aber auch alle Felder mit \_ST2 im Feldnamen (in solche Felder werden nur die Daten des Bevollmächtigten in der EU eingetragen).
2. Die Felder, die von der Problematik des CO<sub>2</sub>-Monitorings nicht betroffen sind (zB Anhängelasten, Motordaten) sind in den Tabellen nicht angeführt und werden wie bisher befüllt.

Zur Eintragung der Emissionsdaten siehe Punkt 2.5. Eintragung der Emissionsdaten unten

## 2.2. Vervollständigte Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 mit EG-Typgenehmigung, für alle Genehmigungsstufen liegt eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung vor, keine weitere Abänderung vor der erstmaligen Zulassung

Es sind keine weiteren Genehmigungsschritte erforderlich (sofern die EG-Typgenehmigung noch gültig ist und keine Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien in Anspruch genommen werden muss). Die Angaben in den vorliegenden EG-Übereinstimmungsbescheinigungen werden vom Bevollmächtigten bzw. von der Landesprüfstelle in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank eingegeben.

Die Daten hinsichtlich des Fahrzeugtyps und Herstellers sind in folgende Felder einzutragen:

Nr im COC	Bezeichnung im COC	Feld-Nr / Feldname	Anmerkung		
0.1.	Fabrikmarke	5 / MARKE	Es ist immer die Marke des vervollständigten Fahrzeugs und nicht des Basisfahrzeugs einzugeben. Bezeichnung_COC in der GDB: Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers)		
0.2.	Typ	6 / TYPE	Typ des vervollständigten Fahrzeugs und nicht des Basisfahrzeugs		
	Variante	7 / VAR	Variante des vervollständigten Fahrzeugs und nicht des Basisfahrzeugs		
	Version	8 / VERS	Version des vervollständigten Fahrzeugs und nicht des Basisfahrzeugs		
0.2.1.	Handelsbezeichnung	9 / HANDNAME	Handelsbezeichnung des vervollständigten Fahrzeugs und nicht des Basisfahrzeugs		
0.2.2.	Bei Fahrzeugen mit Mehrstufen-Typgenehmigung: Typgenehmigungsinformationen hinsichtlich des Basisfahrzeugs/des Fahrzeugs der vorangegangenen Stufen		Wenn mehr als 2 Genehmigungsstufen vorliegen, dann werden bezüglich des Basisfahrzeugs in der GDB immer nur die COC-Daten aus der ersten Genehmigungsstufe eingetragen. Die COC-Daten von Zwischenstufen vor dem vervollständigten Fahrzeug werden nicht eingetragen		
	Typ	422 / TYPE_BASIS	Bezeichnung_COC in der GDB: Type des Basisfahrzeugs		
	Variante	423 / VARIANTE_BASIS	Bezeichnung_COC in der GDB: Variante des Basisfahrzeugs		
	Version	424 / VERSION_BASIS	Bezeichnung_COC in der GDB: Version des Basisfahrzeugs		
	Typgenehmigungsnummer, Erweiterungsnummer	28 / TGNR_BAS	Bezeichnung_COC in der GDB: Typgenehmigungsnummer Basisfahrzeug Erweiterungsnummer ist Bestandteil der Typgenehmigungsnummer (letzte 2 Ziffern) Typgenehmigungsnummer des vervollständigten Fahrzeugs siehe 0.10		
0.4.	Fahrzeugklasse	13 / KLASSE_C	Klasse des vervollständigten Fahrzeugs und nicht des Basisfahrzeugs		

0.5.	Firmenname und Anschrift des Herstellers	17 / HERST_NAME 18 / HERST_ADR1 19 / HERST_ADR2 20 / HERST_ADR3 21 / HERST_ADR4	Hersteller des vervollständigten Fahrzeugs und nicht des Basisfahrzeugs. Bezeichnung_COE in der GDB: Name des Herstellers, Hersteller_Adresse 1 bis Hersteller_Adresse 4		
0.5.1.	Firmenname und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs	23 / HERST_BAS_NAME 24 / HERST_BAS_ADR1 25 / HERST_BAS_ADR2 26 / HERST_BAS_ADR3 27 / HERST_BAS_ADR4	Hersteller des Basisfahrzeugs. Bezeichnung_COE in der GDB: Hersteller Basisfahrzeug Name, Hersteller Basisfahrzeug Adresse 1 bis Hersteller Basisfahrzeug Adresse 4		
0.6.	Anbringungsstelle und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder	11 / ANBR_FABSCHILD	Bezeichnung_COE in der GDB: Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder. Für das vervollständigte Fahrzeug (auf dem die Typgenehmigungsnummer der letzten Stufe ausgewiesen ist)		
	Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer	12 / ANBR_FIN	Bezeichnung_COE in der GDB: Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrgestell		
0.9.	(Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers	30 / HERST_ST2_NAME 31 / HERST_ST2_ADR1 bis 34 / HERST_ST2_ADR4	Es ist der im COE angegebene Bevollmächtigte des Herstellers in der EU anzugeben, nicht der österr. Bevollmächtigte gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967		
0.10.	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	4 / FIN			
	Zeitpunkt der Ausstellung (der Typgenehmigung)	43 / TGDAT	Bezeichnung_COE in der GDB: Datum (Typen)Genehmigung für die letzte Stufe		
	Typgenehmigungsnummer einschließlich Erweiterungsnummer	37 / TGNR	Bezeichnung_COE in der GDB: (Typen)Genehmigungsnummer für die letzte Stufe		
	Unterzeichner-Name	48 / AUSST_GENDOK	Aussteller des Genehmigungsdokuments für die letzte Stufe		

	Datum	47 / DAT_GENDOK	Datum der Ausstellung Genehmigungsdocument für die letzte Stufe		
Zusätzlich sind zu erfassen:					
Nr im COC	Bezeichnung im COC	Feld-Nr / Feldname	Anmerkung		
0.4.	Fahrzeugklasse	KLASSE_BASIS_C	Klasse des Basisfahrzeugs		

Die Daten hinsichtlich der Fahrzeugmassen sind in folgende Felder einzutragen:

Nr im COC	Bezeichnung im COC	Feld-Nr / Feldname	Anmerkung		
13	Masse in fahrbereitem Zustand kg	59 / MAS-SE_FAHRB_MIN	Hier ist die Masse fahrbereit des <b>vervollständigten Fahrzeugs</b> einzutragen (COC der letzten Genehmigungsstufe), Bezeichnung_CO C in der GDB: „Masse in fahrbereitem Zustand, mindestens“. Bei Fahrzeugen nach WLTP darf es keinen Bereich für diese Angabe geben, daher keine Eintragung in das Feld 60 / MAS-SE_FAHRB_MAX		
14	Masse des Basisfahrzeugs in fahrbereitem Zustand	425 / MAS-SE_FAHRB_BAS	Hier ist die Masse fahrbereit des <b>Basisfahrzeugs</b> einzutragen (COC der ersten Genehmigungsstufe). Punkt 14 im COC für unvollständige Fahrzeuge. Wenn das Basisfahrzeug ein vollständiges Fahrzeug war, dann Punkt 13 im COC des Basisfahrzeugs.		
13.2	Tatsächliche Masse des Fahrzeugs kg	429 / TATS_FAHRZEUGMASSE	Hier ist die tatsächliche Masse des <b>vervollständigten Fahrzeugs</b> einzutragen (COC der letzten Genehmigungsstufe)		
16.1	Technisch zulässige Masse	64 / TECH_ZUL_MASSE	Hier ist die technisch zulässige Masse des <b>vervollständigten Fahrzeugs</b> einzutragen (COC der letzten Genehmigungsstufe)		
16.1	Technisch zulässige Masse Basisfahrzeug	436 / TECH_ZUL_MASSE_BASIS	Hier ist die technisch zulässige Masse des <b>Basisfahrzeugs</b> einzutragen (COC der ersten Genehmigungsstufe)		

Anmerkungen:

1. Das Datum der Ausstellung und der Name des Ausstellers des COCs für das Basisfahrzeug werden nicht eingetragen
2. Die Felder, die von der Problematik des CO<sub>2</sub>-Monitorings nicht betroffen sind (zB Anhängelasten, Motordaten) sind in den Tabellen nicht angeführt und werden wie bisher befüllt.
3. Zur Eintragung der Emissionsdaten siehe Punkt 2.5. Eintragung der Emissionsdaten unten



### **2.3. Vervollständigte Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 mit EG-Typgenehmigung für das Basisfahrzeug und ggf. weitere Stufen (für diese Genehmigungsstufen liegt jeweils eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung vor), letzte Stufe Einzelgenehmigung**

In der letzten Genehmigungsstufe wird eine Einzelgenehmigung durchgeführt.

Mit der Vervollständigung des Fahrzeugs ist in der Regel eine Änderung der tatsächlichen Masse des Fahrzeugs und des Luftwiderstands verbunden..

Die Vorschriften zur Ermittlung der geänderten CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fahrzeugen der Klasse N1 sind im Anhang XII der Verordnung (EU) 2017/1151 festgelegt:

Die Hersteller der Basisfahrzeuge müssen zur Bestimmung des Fahrwiderstandes ein für ein vervollständigtes Mehrstufenfahrzeug repräsentatives Fahrzeug prüfen. Der Hersteller des Basisfahrzeugs berechnet die Fahrwiderstandskoeffizienten von zwei Fahrzeugen mit hohem und mit niedrigem Energiebedarf während der Messung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und bestimmt die CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie den Kraftstoffverbrauch beider Fahrzeuge. Der Hersteller des Basisfahrzeugs muss ein Berechnungsinstrument zur Verfügung stellen, mit dem der Hersteller des vervollständigten Fahrzeugs den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionenwerte für das vervollständigte Fahrzeug berechnen kann.

Der Hersteller der letzten Baustufe (Aufbauhersteller) muss mit diesem Berechnungsinstrument die Werte des endgültigen Kraftstoffverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf der Grundlage der Parameter des vervollständigten Fahrzeugs berechnen und den Ausdruck des Berechnungsergebnisses der Landesprüfstelle für die Einzelgenehmigung vorlegen. In das Berechnungsprogramm sind die Eingabewerte einzugeben, die sich für das fertiggestellte Fahrzeug ergeben.

2.3.1. Die Angaben in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung des noch nicht fertig genehmigten Fahrzeugs werden vom Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der GDB eingegeben, die Landesprüfstelle führt eine Einzelgenehmigung durch und trägt die endgültigen Daten in die Genehmigungsdatenbank ein.

Der Bevollmächtigte mit Ermächtigung zur Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gibt – soweit technisch möglich – die Daten des Basisfahrzeugs in die Felder für das Basisfahrzeug ein, die Landesprüfstelle ergänzt diese mit den Daten des vervollständigten Fahrzeugs.

Das Fahrzeug muss als unvollständiges Fahrzeug in der GDB angelegt werden. Dazu muss in das Feld FAHRZEUGART\_C zwingend der Wert „960“ (unvollständiges Fahrzeug) eingetragen werden. Andernfalls kann kein gültiger Fahrzeugdatensatz in der Genehmigungsdatenbank angelegt werden.

Vom Bevollmächtigten sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

Daten hinsichtlich des Fahrzeugtyps und Herstellers für das Basisfahrzeug:

Nr im COC	Bezeichnung im COC	Feld-Nr / Feldname	Anmerkung		
0.1.	Fabrikmarke	5 / MARKE	Es kann die Marke des Basisfahrzeugs eingetragen werden. Bezeichnung_COC in der GDB: Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers)		
0.2.	Typ	6 / TYPE	Es kann die Type des Basisfahrzeugs eingetragen werden.		
	Variante	7 / VAR	Es kann die Variante des Basisfahrzeugs eingetragen werden.		
	Version	8 / VERS	Es kann die Version des Basisfahrzeugs eingetragen werden.		
0.2.1.	Handelsbezeichnung	9 / HANDNAME	Es kann die Handelsbezeichnung des Basisfahrzeugs eingetragen werden.		
0.2.2.	Bei Fahrzeugen mit Mehrstufen-Typgenehmigung: Typgenehmigungsinformationen hinsichtlich des Basisfahrzeugs/des Fahrzeugs der vorangegangenen Stufen		Wenn mehr als 2 Genehmigungsstufen vorliegen, dann werden bezüglich des Basisfahrzeugs in der GDB immer nur die COC-Daten aus der ersten Genehmigungsstufe eingetragen. Die COC-Daten von Zwischenstufen vor dem vervollständigten Fahrzeug werden nicht eingetragen		
	Typ	422 / TYPE_BASIS	Bezeichnung_COC in der GDB: Type des Basisfahrzeugs		
	Variante	423 / VARIANTE_BASIS	Bezeichnung_COC in der GDB: Variante des Basisfahrzeugs		
	Version	424 / VERSION_BASIS	Bezeichnung_COC in der GDB: Version des Basisfahrzeugs		
	Typgenehmigungsnummer, Erweiterungsnummer	28 / TGNR_BAS	Bezeichnung_COC in der GDB: Typgenehmigungsnummer Basisfahrzeug Erweiterungsnummer ist Bestandteil der Typgenehmigungsnummer (letzte 2 Ziffern) Typgenehmigungsnummer des vervollständigten Fahrzeugs siehe 0.10		
0.4.	Fahrzeugklasse	KLASSE_BASIS_C	Klasse des Basisfahrzeugs		
0.5.1.	Firmenname und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs	23 / HERST_BAS_NAME	Hersteller des Basisfahrzeugs. Bezeichnung_COC in der GDB: Hersteller Basisfahr-		

		24 / HERST_BAS_ADR1 25 / HERST_BAS_ADR2 26 / HERST_BAS_ADR3 27 / HERST_BAS_ADR4	zeug Name, Hersteller Basisfahrzeug Adresse 1 bis Hersteller Basisfahrzeug Adresse 4		
0.6.	Anbringungsstelle und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder	11 / ANBR_FABSCHILD	Bezeichnung_COC in der GDB: Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder für das Basisfahrzeug		
	Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer	12 / ANBR_FIN	Bezeichnung_COC in der GDB: Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrgestell		
0.9.	(Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers	30 / HERST_ST2_NAME 31 / HERST_ST2_ADR1 bis 34 / HERST_ST2_ADR4	Es ist der im COC angegebene Bevollmächtigte des Herstellers des Basisfahrzeugs in der EU anzugeben, nicht der österr. Bevollmächtigte gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967		
0.10.	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	4 / FIN			

Folgende Felder bleiben grundsätzlich leer, da in diese Felder die Daten des vervollständigten Fahrzeugs von der Landesprüfstelle eingegeben werden:

Nr im COC	Bezeichnung im COC	Feld-Nr / Feldname	Anmerkung		
0.5.	Firmenname und Anschrift des Herstellers	17 / HERST_NAME 18 / HERST_ADR1 19 / HERST_ADR2 20 / HERST_ADR3 21 / HERST_ADR4	Hersteller des vervollständigten Fahrzeugs und nicht des Basisfahrzeugs. Bezeichnung_COC in der GDB: Name des Herstellers, Hersteller_Adresse 1 bis Hersteller_Adresse 4		
	Zeitpunkt der Ausstellung (der Typgenehmigung)	43 / TGDAT	Bezeichnung_COC in der GDB: Datum (Typen)Genehmigung für die letzte Stufe (wird dann von der Landesprüfstelle eingetragen)		
	Typgenehmigungsnummer einschließlich Erweiterungsnummer	37 / TGNR	Bezeichnung_COC in der GDB: (Typen)Genehmigungsnummer für die letzte Stufe (wird dann von der Landesprüfstelle eingetragen)		
	Unterzeichner-Name	48 / AUSST_GENDOK	Aussteller des Genehmigungsdokuments für		

			die letzte Stufe (wird dann von der Landesprüfstelle eingetragen)		
	Datum	47 / DAT_GENDOK	Datum der Ausstellung Genehmigungsdokument für die letzte Stufe (wird dann von der Landesprüfstelle eingetragen)		

Zusätzlich sind zu erfassen:

Nr im COC	Bezeichnung im COC	Feld-Nr / Feldname	Anmerkung		
0.4.	Fahrzeugklasse	KLASSE_BASIS_C	Klasse des Basisfahrzeugs		

Folgende Felder können befüllt werden:

Nr im COC	Bezeichnung im COC	Feld-Nr / Feldname	Anmerkung		
0.4.	Fahrzeugklasse	13 / KLASSE_C	Klasse des vervollständigten Fahrzeugs und nicht des Basisfahrzeugs, da sich die Fahrzeugklasse in der Regel nicht mehr ändert		

Daten hinsichtlich der Fahrzeugmassen:

Nr im COC	Bezeichnung im COC	Feld-Nr / Feldname	Anmerkung		
14	Masse des Basisfahrzeugs in fahrbereitem Zustand	425 / MAS-SE_FAHRB_BAS	Hier ist die Masse fahrbereit des <b>Basisfahrzeugs</b> einzutragen (COC der ersten Genehmigungsstufe). Punkt 14 im COC für unvollständige Fahrzeuge. Wenn das Basisfahrzeug ein vollständiges Fahrzeug war, dann Punkt 13 im COC des Basisfahrzeugs.		
16.1	Technisch zulässige Masse	64 / TECH_ZUL_MASSE	Da sich in der Regel die technisch zulässige Masse des Fahrzeugs nicht mehr ändert, wird hier auch die technisch zulässige Masse des <b>vervollständigten Fahrzeugs</b> eingetragen und gegebenenfalls von der Landesprüfstelle abgeändert		
16.1	Technisch zulässige Masse Basisfahrzeug	436 / TECH_ZUL_MASSE_BAS	Hier ist die technisch zulässige Masse des <b>Basisfahrzeugs</b> einzutragen (COC der ersten Genehmigungsstufe)		

Anmerkungen:

- Da sich bei einzeln genehmigten Fahrzeugen in der Regel Marke, Type, Variante, Version und die Handelsbezeichnung des Fahrzeugs nicht mehr ändern, sollen diese Daten vom Bevollmächtigten und nicht von der Landesprüfstelle eingetragen werden.

GZ. BMVIT-185.321/0046-IV/ST5/2018

2. Das Datum der Ausstellung und der Name des Ausstellers des COCs für das Basisfahrzeug werden nicht eingetragen
2. Die Felder, die von der Problematik des CO<sub>2</sub>-Monitorings nicht betroffen sind (zB Anhängelasten, Motordaten) sind in den Tabellen nicht angeführt und werden wie bisher befüllt.
3. Zur Eintragung der Emissionsdaten siehe Punkt 2.5. Eintragung der Emissionsdaten unten

Im Zuge der Erteilung der Einzelgenehmigung für das vervollständigte Fahrzeug müssen von der Landesprüfstelle folgende Daten erfasst werden:

Nr im COC	Bezeichnung im COC	Feld-Nr / Feldname	Anmerkung		
0.5.	Firmenname und Anschrift des Herstellers	17 / HERST_NAME 18 / HERST_ADR1 19 / HERST_ADR2 20 / HERST_ADR3 21 / HERST_ADR4	Hersteller des vervollständigten Fahrzeugs und nicht des Basisfahrzeugs. Bezeichnung_CO C in der GDB: Name des Herstellers, Hersteller_Adresse 1 bis Hersteller_Adresse 4		
0.6.	Anbringungsstelle und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder	11 / ANBR_FABSCHILD	Bezeichnung_CO C in der GDB: Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder für das Basisfahrzeug, wenn der Hersteller der letzten Stufe ein eigenes Fabrikschild anbringt die Informationen zu diesem Fabrikschild		
	Zeitpunkt der Ausstellung (der Typgenehmigung)	43 / TGDAT	Datum der Ausstellung des Einzelgenehmigungsbescheids		
	Typgenehmigungsnummer einschließlich Erweiterungsnummer	37 / TGNR	Geschäftszahl des Einzelgenehmigungsbescheids		
	Unterzeichner-Name	48 / AUSST_GENDOK	"Landeshauptmann von " & Name des Bundeslandes		
	Datum	47 / DAT_GENDOK	Datum der Ausstellung des Einzelgenehmigungsbescheids		

Nr im COC	Bezeichnung im COC	Feld-Nr / Feldname	Anmerkung		
13	Masse in fahrbereitem Zustand kg	59 / MAS-SE_FAHRB_MIN	Hier ist die Masse fahrbereit des <b>vervollständigten Fahrzeugs</b> einzutragen (COC der letzten Genehmigungsstufe), Bezeichnung_CO C in der GDB: „Masse in fahrbereitem Zustand, mindestens“. Bei Fahrzeugen nach WLTP darf es keinen Bereich für diese Angabe geben, daher keine Eintragung in das Feld 60 / MAS-		

			SE_FAHRB_MAX		
13.2	Tatsächliche Masse des Fahrzeugs kg	429 / TATS_FAHRZEUGMAS SE	Hier ist die tatsächliche Masse des <b>vervollständigten Fahrzeugs</b> einzutragen (COC der letzten Genehmigungsstufe)		
16.1	Technisch zulässige Masse	64 / TECH_ZUL_MASSE	Wenn sich die technisch zulässige Masse des Fahrzeugs ändert oder vom Bevollmächtigten nicht eingetragen wurde, wird hier die technisch zulässige Masse des <b>vervollständigten Fahrzeugs</b> von der Landesprüfstelle eingetragen.		

### 2.3.2. Daten des typgenehmigten Basisfahrzeugs nicht in der Genehmigungsdatenbank, Einzelgenehmigung durch die Landesprüfstelle

Die Landesprüfstelle trägt im Zuge der Einzelgenehmigung des vervollständigten Fahrzeugs sowohl die Daten des Basisfahrzeugs als auch die Daten des vervollständigten Fahrzeugs in die Genehmigungsdatenbank ein. Eintragung der Daten wie oben in 2.3.1. beschrieben.

## **2.4. Vollständige Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 mit EG-Typgenehmigung, Fahrzeug wird vor der erstmaligen Zulassung abgeändert**

Wenn ein vollständiges Fahrzeug mit einer gültigen EG-Übereinstimmungsbescheinigung vor der erstmaligen Zulassung abgeändert wird (zB Anbau einer Anhängervorrichtung), ist gemäß § 33 KFG 1967 und Änderungsliste Erlass GZ BMVIT-179.401/0004-IV/ST1/2015 vom 22.12.2015 vorzugehen.

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

### 2.4.1. die Änderungen haben **keine** Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen

Für folgende Änderungen wird angenommen, dass diese keine Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen haben:

- a1) die tatsächliche Masse des Fahrzeugs ändert sich um nicht mehr als 3 % gegenüber dem Auslieferungszustand des Fahrzeugs vom ursprünglichen Hersteller des Fahrzeugs und gegenüber der Angabe der tatsächlichen Masse des Fahrzeugs in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung; diese Änderung der Masse ist innerhalb der Toleranzgrenzen für die Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion mit der Genehmigung bezüglich der Masse des Fahrzeugs gemäß Punkt 2.2 lit. a in Anhang I, Anlage 2 zur [Verordnung \(EU\) Nr. 1230/2012](#),
- a2) der Anbau von Teilen oder Ausrüstungsgegenständen, mit denen die Querschnittfläche gemäß Angabe in Punkt 47.1.2. der EG-Übereinstimmungsbescheinigung nicht vergrößert wird (d.h. über den Umriß des Fahrzeugs parallel

zur Fahrzeuglängsachse im Auslieferungszustand des Fahrzeugs vom ursprünglichen Hersteller des Basisfahrzeugs hinausragen), wobei der Bereich zwischen Fahrbahn und Fahrzeugunterkante dabei nicht berücksichtigt wird, und

- a3) die Anbringung von Winterreifen, wenn das Fahrzeug sowohl mit einem Satz Sommerreifen als auch mit einem Satz Winterreifen ausgeliefert wurde und alle ausgelieferten Rad-/Reifenkombinationen in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung in Punkt 35 (Reifen/Radkombination/Rollwiderstand oder 52 (Anmerkungen) angeführt sind,
- a4) der Anbau von Rad-/Reifenkombinationen, die nicht in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angeführt sind und die einer besseren Energieeffizienzklasse aufgrund eines geringeren Rollwiderstandskoeffizienten als in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angeführt angehören

Die folgenden Änderungen werden bei der Beurteilung der Massen und der Querschnittsfläche gemäß lit. a1 und a2 nicht berücksichtigt:

- b1) der Einbau entfernbarer Ausstattungsteile im Sinne von Punkt 3.4 des Anhangs XVII der Richtlinie 2007/46/EG, mit denen die Ladung verstaut und gesichert wird (z. B. Verkleidung des Ladebereichs, Verstauregale und Dachgepäckträger) im Ladebereich, sofern sich durch diese Einbauten nur die tatsächliche Masse des Fahrzeugs erhöht und diese Einbauten ohne Spezialwerkzeug entfernt werden können und für die der An- und Abbau durch den Lenker in der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs beschrieben ist,
- b2) der Anbau von Ausstattungsteilen, die als Ladung betrachtet werden können, deren Entfernung ohne Spezialwerkzeug möglich ist, in der Bedienungsanleitung für den Lenker beschrieben sind (z. B. Plane/Spiegel) und die daher in den alleinigen Verantwortungsbereich des Lenkers fallen; sowie
- b3) der Anbau zusätzlicher typengenehmigter Beleuchtungseinrichtungen wie zB gelbrote Warnleuchten sowie von Arbeitsscheinwerfern, Suchscheinwerfern, Blaulichtbalken für Einsatzfahrzeuge, Kennzeichnungen von Taxifahrzeugen oder Schulfahrzeugen, zusätzlicher typengenehmigter Einrichtungen für die indirekte Sicht.

In diesen Fällen werden die Daten aus der EG-Übereinstimmungsbescheinigung des vollständigen Fahrzeugs unverändert übernommen.

Bei anzeige- und genehmigungspflichtigen Änderungen im Sinne des § 33 KFG 1967, die keine Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sinne der lit. a1 bis b3 haben, ist wie folgt vorzugehen:

- Die Daten des Fahrzeugs werden vom dazu Ermächtigten unverändert gegenüber den Daten in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung des vollständigen Fahrzeugs in die Genehmigungsdatenbank eingegeben.

- Im Zuge der Genehmigung gemäß § 33 KFG 1967 werden von der Landesprüfstelle die Daten des Fahrzeugs in der Genehmigungsdatenbank entsprechend abgeändert. Die Angaben hinsichtlich
  - Marke, Hersteller, Typ, Variante, Version, Typgenehmigungsnummer,
  - Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand (Punkt 13.1),
  - tatsächlicher Masse des Fahrzeugs (Punkt 13.2),
  - Querschnittfläche des Fahrzeugs (Punkt 47.1.2)
  - CO2-Emissionenbleiben dabei jedoch unverändert.

#### 2.4.2. die Änderungen haben Auswirkungen auf die CO2-Emissionen

Für folgende Änderungen wird angenommen, dass sie jedenfalls Auswirkungen auf die CO2-Emissionen haben:

- a) die tatsächliche Masse des Fahrzeugs ändert sich um mehr als 3 % gegenüber dem Auslieferungszustand des Fahrzeugs vom ursprünglichen Hersteller des Fahrzeugs und gegenüber der Angabe der tatsächlichen Masse des Fahrzeugs in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung,
- b) der Anbau von Teilen oder Ausrüstungsgegenständen, die über den Umriß des Fahrzeugs parallel zur Fahrzeuglängsachse im Auslieferungszustand des Fahrzeugs vom ursprünglichen Hersteller des Basisfahrzeugs hinausragen (der Bereich zwischen Fahrbahn und Fahrzeugunterkante wird dabei nicht berücksichtigt) mit Ausnahme der in 2.4.1 unter b1 bis b3 genannten Änderungen,
- c) der Anbau von Rad-/Reifenkombinationen, die nicht in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angeführt sind oder von Reifen mit einer schlechteren Energieeffizienzklasse aufgrund eines höheren Rollwiderstandskoeffizienten als in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angeführt

Wird eine dieser Änderungen vorgenommen, wird die Person, die diese Änderung vorgenommen hat, zum Hersteller eines vervollständigten Fahrzeugs. Er muss in Absprache mit dem Hersteller des Basisfahrzeugs bzw. dem gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967 Bevollmächtigten dieses Herstellers die CO2-Emissionen neu festlegen. Wenn diese neu festgelegten CO2-Emissionen von den COC-Daten des Herstellers des Basisfahrzeugs abweichen, sind folgende drei Fälle zu unterscheiden:

- Das abgeänderte Fahrzeug entspricht einer anderen Variante/Version innerhalb des gleichen Fahrzeugtyps:  
Der Hersteller des Basisfahrzeugs bzw. der gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967 Bevollmächtigten dieses Herstellers gibt die zutreffenden Fahrzeugdaten einschließlich der zutreffenden CO2-Emissionen des geänderten Fahrzeugs bekannt. Die Daten des ursprünglichen Fahrzeugs und des abgeänderten Fahrzeugs werden wie in oben 2.3.1 beschrieben eingegeben, wobei an die Stelle des unvollständigen Fahrzeugs das ursprüngliche vollständige Fahrzeug (einschließlich dessen Herstellerdaten und Daten der Typgenehmigung) tritt und an die Stelle des vervollständigten Fahrzeugs das abgeänderte



Fahrzeug tritt), als Typgenehmigungsnummer für das „vervollständigte Fahrzeug“ ist die Aktenzahl der Landesprüfstelle anzugeben. Die oben in Punkt 4.2.1 unter b1 bis b3 angeführten Abänderungen können dabei unberücksichtigt bleiben.

- Der Hersteller bzw. der gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967 Bevollmächtigten dieses Herstellers kann die geänderten CO2-Emissionen innerhalb der Interpolationsfamilie berechnen, das Berechnungsergebnis wird der Landesprüfstelle vorgelegt. Die Daten des ursprünglichen Fahrzeugs und des abgeänderten Fahrzeugs werden wie in oben 2.3.1 beschrieben eingegeben, wobei an die Stelle des unvollständigen Fahrzeugs das ursprüngliche vollständige Fahrzeug (einschließlich dessen Herstellerdaten und Daten der Typgenehmigung) tritt und an die Stelle des vervollständigten Fahrzeugs das abgeänderte Fahrzeug tritt), als Typgenehmigungsnummer für das „vervollständigte Fahrzeug“ ist die Aktenzahl der Landesprüfstelle anzugeben. Die oben in Punkt 4.2.1 unter b1 bis b3 angeführten Abänderungen können dabei unberücksichtigt bleiben.
- Das abgeänderte Fahrzeug entspricht keiner anderen Variante/Version innerhalb des gleichen Fahrzeugtyps: Es ist das vom Hersteller des Basisfahrzeugs zur Verfügung gestellte Berechnungsinstrument für die Interpolation zu verwenden. Für die Berechnung sind die in Absatz 3.2.4 des Unteranhangs 7 von Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151 angeführten Parameter des abgeänderten Fahrzeugs zu verwenden. Steht dieses Werkzeug nicht zur Verfügung, sind vom Hersteller des Basisfahrzeugs bzw. dem gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967 Bevollmächtigten dieses Herstellers die CO2-Emissionen für das Fahrzeug gemäß Punkt 3.5.7.2.1.1. im Beschreibungsbogen für die Emissions-Typgenehmigung gemäß Verordnung (EU) 2017/1151 bekanntzugeben (das sind die CO2-Emissionen innerhalb der Interpolationsfamilie, hoher Wert für das Fahrzeug) und als CO2-Emissionen einzutragen. Die oben in Punkt 4.2.1 unter b1 bis b3 angeführten Abänderungen können dabei unberücksichtigt bleiben. Die Daten des ursprünglichen Fahrzeugs werden wie in oben 2.3.1 beschrieben eingegeben, wobei an die Stelle des unvollständigen Fahrzeugs das ursprüngliche vollständige Fahrzeug (einschließlich dessen Herstellerdaten und Daten der Typgenehmigung) tritt und an die Stelle des vervollständigten Fahrzeugs das abgeänderte Fahrzeug tritt), als Typgenehmigungsnummer für das „vervollständigte Fahrzeug“ ist die Aktenzahl der Landesprüfstelle anzugeben.

Die Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen im Sinne des § 33 KFG 1967 bleiben von diesen Ausführungen unberührt.

### 2.5. Eintragung der Emissionsdaten

Nr. im COC	Bezeichnung im COC	Ausfüllanleitung	GDB-Feldnummer	GDB-Feldbezeichnung	GDB-Bezeichnung
Umweltverträglichkeit					

Nr. im COC	Bezeichnung im COC	Ausfüllanleitung	GDB-Feldnummer	GDB-Feldbezeichnung	GDB-Bezeichnung
46.	Geräuschpegel				
	Standgeräusch dB(A)	Hier wird immer der Wert laut der letztgültigen Genehmigungsstufe eingetragen, für die ein Wert vorliegt (in der Folge kurz: „letztgültiger Wert“)	277	STANDGER	Standgeräusch in dB(A)
	bei der Motordrehzahl $\text{min}^{-1}$	letztgültiger Wert	279	STANDGER_DREHZ	Drehzahl bei Standgeräusch in 1/min
	Fahrgeräusch dB(A)	letztgültiger Wert	281	FAHRGER	Fahrgeräusch in dB(A)
47.	Abgasnorm ( I ): Euro	letztgültiger Wert			
			289	ABGAS_KLASSE_C	Abgas-Klasse
47.1	Parameter für die Emissionsprüfung				
47.1.1	Prüfmasse (kg)	letztgültiger Wert. Bei vervollständigten Fahrzeugen und Fahrzeugen, die vor der erstmaligen Zulassung abgeändert werden: Wert, der die Grundlage für die CO <sub>2</sub> -Emissionsberechnung ist	431	WLTP_TESTMASS	Prüfmasse
47.1.2.	Querschnittsfläche (m <sup>2</sup> )	letztgültiger Wert. Bei vervollständigten Fahrzeugen und Fahrzeugen, die vor der erstmaligen Zulassung abgeändert werden: Wert, der die Grundlage für die CO <sub>2</sub> -Emissionsberechnung ist	432	WLTP_FRONTALAREA	Querschnittsfläche
47.1.3	Fahrwiderstandskoeffizienten				
47.1.3.0	f <sub>0</sub> , N:	letztgültiger Wert. Bei vervollständigten Fahrzeugen und Fahrzeugen, die vor der erstmaligen Zulassung abgeändert werden: Wert, der sich aus der Berechnung mit dem Berechnungsprogramm ergibt	433	ROADLOADCOEFF_F0	Fahrwiderstandskoeffizient F <sub>0</sub>
47.1.3.1	f <sub>1</sub> , N/(km/h)	letztgültiger Wert. Bei vervollständigten Fahrzeugen und Fahrzeugen, die vor der erstmaligen Zulassung abgeändert werden: Wert, der	434	ROADLOADCOEFF_F1	Fahrwiderstandskoeffizient F <sub>1</sub>

Nr. im COC	Bezeichnung im COC	Ausfüllanleitung	GDB-Feldnummer	GDB-Feldbezeichnung	GDB-Bezeichnung
		sich aus der Berechnung mit dem Berechnungsprogramm ergibt; oftmals „0“			
47.1.3.2	f2, N/(km/h)	letztgültiger Wert. Bei vervollständigten Fahrzeugen und Fahrzeugen, die vor der erstmaligen Zulassung abgeändert werden: Wert, der sich aus der Berechnung mit dem Berechnungsprogramm ergibt		435	ROADLOADCOEFF_F2
48.	Abgasemissionen				
	Nummer des Basisrechtsakts und des letzten gültigen Änderungsrechtsakts:	letztgültiger Wert	287	AB-GAS_GRUND	Abgasverhalten, Nummer der Basisrichtlinie
			288	AB-GAS_AEN D	Abgasverhalten, Nummer der letzten Änderungsrichtlinie, ggf Umsetzungsstufe
1.1.	Prüfverfahren: Typ I oder ESC ( 1 )				
	CO	Eintragung im COC nur für Fahrzeuge, die nach Richtlinie 70/220/EWG genehmigt wurden (Euro 0 bis Euro 4)	290	CO1	CO (Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC, NRSC)
	HC	Eintragung nur für Fahrzeuge, die nach Richtlinie 70/220/EWG genehmigt wurden (Euro 0 bis Euro 4)	292	HC1	HC bzw. THC (Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC, NRSC)
	NOx	Eintragung nur für Fahrzeuge, die nach Richtlinie 70/220/EWG genehmigt wurden (Euro 0 bis Euro 4)	294	NOX1	NOx (Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC, NRSC)
	HC + NOx	Eintragung nur für Fahrzeuge, die nach Richtlinie 70/220/EWG genehmigt wurden (Euro 0 bis Euro 4)	296	HCNOX1	HC+NOx bzw. THC+NOx (Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC, NRSC)
	Partikel	Eintragung nur für Fahrzeuge, die nach Richtlinie 70/220/EWG genehmigt wurden (Euro 0 bis Euro 4)	298	PART1	Partikelmasse (Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC, NRSC)
	Rauchgastrübung (ELR)(m <sup>-1</sup> )	Bleibt leer im COC (betrifft nur Fahrzeuge, die nach 88/77/EWG oder 2005/55/EG genehmigt	413	ELR_RAUCH	ELR-Test, Rauchtrübung

Nr. im COC	Bezeichnung im COC	Ausfüllanleitung	GDB-Feldnummer	GDB-Feldbezeichnung	GDB-Bezeichnung
		wurden)			
1.2.	Prüfverfahren: Typ 1 (NEFZ Mittelwerte, WLTP Spitzenwerte) oder WHSC (EURO VI)				
	CO	letztgültiger Wert	290	CO1	CO (Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC, NRSC)
	THC	letztgültiger Wert	292	HC1	HC bzw. THC (Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC, NRSC)
	NMHC	letztgültiger Wert	414	NMHC1	NMHC (Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC, NRSC)
	NOx	letztgültiger Wert	294	NOX1	NOx (Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC, NRSC)
	THC+NOx	letztgültiger Wert	296	HCNOX1	HC+NOx bzw. THC+NOx (Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC, NRSC)
	NH3	(kein Feld in der GDB)			
	Partikelmasse	letztgültiger Wert	298	PART1	Partikelmasse (Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC, NRSC)
	Partikelzahl	letztgültiger Wert	415	PART_ZA HL	Partikelzahl (Typ I, ESC, NEFZ-Euro6, WLTP, WHSC, NRSC)
2.1.	Prüfverfahren: ETC (falls zutreffend)				
	CO	Bleibt leer im COC (betrifft nur Fahrzeuge, die nach 88/77/EWG, 2005/55/EG oder 595/2009 genehmigt wurden)	302	CO2	CO (ETC, WHTC, NRTC), Kleinkrafträder Typ II: CO g/min
	NOx	Bleibt leer im COC (betrifft nur Fahrzeuge, die nach 88/77/EWG, 2005/55/EG oder 595/2009 genehmigt wurden)	304	NOX2	NOx (ETC, WHTC, NRTC), Kleinkrafträder Typ II: HC g/min
	NMHC	Bleibt leer im COC (betrifft nur Fahrzeuge, die nach 88/77/EWG, 2005/55/EG oder 595/2009 genehmigt wurden)	306	NMHC2	NMHC (ETC, WHTC, NRTC), Klassen L: CO % vol.

Nr. im COC	Bezeichnung im COC	Ausfüllanleitung	GDB-Feldnummer	GDB-Feldbezeichnung	GDB-Bezeichnung
	THC	Bleibt leer im COC (betrifft nur Fahrzeuge, die nach 88/77/EWG, 2005/55/EG oder 595/2009 genehmigt wurden)	308	THC2	THC (ETC, WHTC, NRTC)
	CH4	Bleibt leer im COC (betrifft nur Fahrzeuge, die nach 88/77/EWG, 2005/55/EG oder 595/2009 genehmigt wurden)	310	CH4	CH4 (ETC, WHTC, NRTC)
	Partikel	Bleibt leer im COC (betrifft nur Fahrzeuge, die nach 88/77/EWG, 2005/55/EG oder 595/2009 genehmigt wurden)	312	PART2	Partikelmasse (ETC, WHTC, NRTC)
2.2.	Prüfverfahren: WHTC (EURO VI)				
	CO	Bleibt leer im COC (betrifft nur Fahrzeuge, die nach 88/77/EWG, 2005/55/EG oder 595/2009 genehmigt wurden)	302	CO2	CO (ETC, WHTC, NRTC), Kleinkrafträder Typ II: CO g/min
	NOx	Bleibt leer im COC (betrifft nur Fahrzeuge, die nach 88/77/EWG, 2005/55/EG oder 595/2009 genehmigt wurden)	304	NOX2	NOx (ETC, WHTC, NRTC), Kleinkrafträder Typ II: HC g/min
	NMHC	Bleibt leer im COC (betrifft nur Fahrzeuge, die nach 88/77/EWG, 2005/55/EG oder 595/2009 genehmigt wurden)	306	NMHC2	NMHC (ETC, WHTC, NRTC), Klassen L: CO % vol.
	THC	Bleibt leer im COC (betrifft nur Fahrzeuge, die nach 88/77/EWG, 2005/55/EG oder 595/2009 genehmigt wurden)	308	THC2	THC (ETC, WHTC, NRTC)
	CH4	Bleibt leer im COC (betrifft nur Fahrzeuge, die nach 88/77/EWG, 2005/55/EG oder 595/2009 genehmigt wurden)	310	CH4	CH4 (ETC, WHTC, NRTC)
	NH3	(kein Feld in der GDB)			
	Partikelmasse	Bleibt leer im COC (betrifft nur Fahrzeuge, die nach 88/77/EWG, 2005/55/EG oder 595/2009 genehmigt wurden)	312	PART2	Partikelmasse (ETC, WHTC, NRTC)
	Partikelzahl	(kein Feld in der GDB)			
48.1.	Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten)(m <sup>-1</sup> )	letztgültiger Wert	300	KWERT	Korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten
48.2.	Ggf. angegebene höchste RDE-Werte	(kein Feld in der GDB)			

Nr. im COC	Bezeichnung im COC	Ausfüllanleitung	GDB-Feldnummer	GDB-Feldbezeichnung	GDB-Bezeichnung
	Vollständige RDE-Fahrt: NOx	(kein Feld in der GDB)			
	Vollständige RDE-Fahrt: Partikel (Anzahl)	(kein Feld in der GDB)			
	Innerstädtische RDE-Fahrt: NOx	(kein Feld in der GDB)			
	Innerstädtische RDE-Fahrt: Partikel (Anzahl)	(kein Feld in der GDB)			
49.	CO <sub>2</sub> -Emissionen/Kraftstoffverbrauch/Stromverbrauch				
(49.)1	Alle Antriebsarten außer reinen Elektrofahrzeugen (falls zutreffend) NEFZ-Werte				
	CO <sub>2</sub> -Emissionen Innerorts	Wird bei Fahrzeugen nach WLTP nicht eingetragen, wird nur bei Fahrzeugen nach NEFZ eingetragen			
	CO <sub>2</sub> -Emissionen Außerorts	Wird bei Fahrzeugen nach WLTP nicht eingetragen, wird nur bei Fahrzeugen nach NEFZ eingetragen			
	CO <sub>2</sub> -Emissionen Kombiniert	Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Verbrennungsmotor oder Hybridantrieb außer Plug-In-Hybrid (NOVC). Aus den CO <sub>2</sub> -Emissionen nach WPLT berechneter NEFZ-Wert der CO <sub>2</sub> -Emissionen wird hier eingetragen. Es ist der letztgültige Wert einzutragen, wobei bei Fahrzeugen der Klasse N1 gemäß Anhang XII Punkt 5.1. bis 5.5 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 vorzugehen ist (Default Added Mass – DAM bzw. Standardmasse), d.h. der zusätzliche Aufbau wurde hier bereits berücksichtigt	320	CO <sub>2</sub> _GES AMT	NEFZ CO <sub>2</sub> -Emissionen kombiniert
	CO <sub>2</sub> -Emissionen Gewichtet kombiniert	Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Verbrennungsmotor oder Plug-In-Hybridantrieb (OVC). Aus den CO <sub>2</sub> -Emissionen nach WPLT berechneter NEFZ-Wert der CO <sub>2</sub> -Emissionen wird hier eingetragen: Es ist der letztgültige Wert einzutragen, wobei bei Fahrzeugen der Klasse N1 gemäß Anhang XII Punkt 5.1. bis 5.5 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 vorzugehen	416	CO <sub>2</sub> _GE WICHTET	NEFZ Hybrid: CO <sub>2</sub> , gewichtet, kombiniert

Nr. im COC	Bezeichnung im COC	Ausfüllanleitung	GDB-Feldnummer	GDB-Feldbezeichnung	GDB-Bezeichnung
		ist (Default Added Mass – DAM bzw. Standardmasse), d.h. der zusätzliche Aufbau wurde hier bereits berücksichtigt			
	Kraftstoffverbrauch bei der Emissionsprüfung gemäß Verordnung (EG) Nr. 692/2008 NEFZ-Werte				
	Einheit Kraftstoffverbrauch	letztgültiger Wert	322	VERBR_EINHEIT_C	Einheit Kraftstoffverbrauch, Code
	Kraftstoffverbrauch Innerorts	Wird bei Fahrzeugen nach WLTP nicht eingetragen, wird nur bei Fahrzeugen nach NEFZ eingetragen			
	Kraftstoffverbrauch Außerorts	Wird bei Fahrzeugen nach WLTP nicht eingetragen, wird nur bei Fahrzeugen nach NEFZ eingetragen			
	Kraftstoffverbrauch Kombiniert	Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Verbrennungsmotor (keine Hybridfahrzeuge). Aus den CO <sub>2</sub> -Emissionen nach WPLT berechneter NEFZ-Verbrauch wird hier eingetragen. Es ist der letztgültige Wert einzutragen, wobei bei Fahrzeugen der Klasse N1 gemäß Anhang XII Punkt 5.1. bis 5.5 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 vorzugehen ist (Default Added Mass – DAM bzw. Standardmasse), d.h. der zusätzliche Aufbau wurde hier bereits berücksichtigt	320	CO <sub>2</sub> _GESAMT	NEFZ CO <sub>2</sub> -Emissionen kombiniert
	Kraftstoffverbrauch Gewichtet kombiniert	Fahrzeuge mit Hybridantrieb, nicht extern aufladbar (NOVC). Aus den CO <sub>2</sub> -Emissionen nach WPLT berechneter NEFZ-Verbrauch wird hier eingetragen. Es ist der letztgültige Wert einzutragen, wobei bei Fahrzeugen der Klasse N1 gemäß Anhang XII Punkt 5.1. bis 5.5 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 vorzugehen ist (Default Added Mass – DAM bzw. Standardmasse), d.h. der zusätzliche Aufbau wurde hier bereits berücksichtigt	416	CO <sub>2</sub> _GEWICHTET	NEFZ Hybrid: CO <sub>2</sub> , gewichtet, kombiniert

Nr. im COC	Bezeichnung im COC	Ausfüllanleitung	GDB-Feldnummer	GDB-Feldbezeichnung	GDB-Bezeichnung
	Abweichungsfaktor (falls zutreffend)	letztgültiger Wert, sofern in einem der COCs eingetragen	442	NEDC_D EVIA- TION- FACTOR	Abweichungsfaktor gemäß NEFZ
	Differenzierungsfaktor (falls zutreffend) „1“ oder „0“	letztgültiger Wert, sofern in einem der COCs eingetragen	443	NEDC_VE RIFICA- TION- FAC- TOR_C	Differenzierungsfaktor gemäß NEFZ
(49.)2	2. Reine Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (falls zutreffend)				
	Stromverbrauch (gewichtet, kombiniert) Wh/km	Bleibt bei allen anderen Fahrzeugen leer. Es ist der letztgültige Wert einzutragen. Einzelgenehmigung in der letzten Genehmigungsstufe: eine eventuell bei der letzten Stufe erhöhte Masse wird hier nicht berücksichtigt.	418	STROM- VER- BRAUCH	Elektro: Stromverbrauch gewichtet, kombiniert in Wh/km
	Elektrische Reichweite km	Bleibt bei allen anderen Fahrzeugen leer. Es ist der letztgültige Wert einzutragen. Einzelgenehmigung in der letzten Genehmigungsstufe: eine eventuell bei der letzten Stufe erhöhte Masse wird hier nicht berücksichtigt.	419	ELEKTR_ REICH- WEITE	Elektro: Elektrische Reichweite km
(49.)3	Fahrzeug mit Ökoinnovation(en) ausgestattet: ja/nein	letztgültiger Wert, sofern in einem der COCs eingetragen	426	ECO_INN OVATI- ON_C	Fahrzeug mit Ökoinnovation(en) ausgestattet: Ja/Nein, Code (J=Ja, N=Nein, leer = Nein)
(49.)3.1.	Allgemeiner Code der Ökoinnovation(en)	letztgültiger Wert, sofern in einem der COCs eingetragen	427	ECO_INN OVATI- ON_COD ES	Allgemeiner Code der Ökoinnovation(en)
(49.)3.2.	Gesamteinsparungen von CO <sub>2</sub> -Emissionen durch die Ökoinnovation(en) (für jeden geprüften Bezugskraftstoff wiederholen):	letztgültiger Wert, sofern in einem der COCs eingetragen			
(49.)3.2.1.	Einsparungen durch NEFZ g/km (falls zutref-	letztgültiger Wert, sofern in einem der COCs	428	ECO_INN	NEFZ Gesamteinspa-



Nr. im COC	Bezeichnung im COC	Ausfüllanleitung	GDB-Feldnummer	GDB-Feldbezeichnung	GDB-Bezeichnung
	fend)	eingetragen		OVATION_EINSPARUNG	rungen von CO 2 - Emissionen durch die Ökoinnovation(en), für den selben Kraftstoff wie in den Feldern CO2-Emissionen innerorts 316-321
(49.)3.2.2.	Einsparungen durch WLPT g/km (falls zutreffend)	letztgültiger Wert, sofern in einem der COCs eingetragen	441	WLTP_EC O_INNOVATION_EINSPARUNG	WLTP Gesamteinsparungen CO2-Emissionen durch Ökoinnovation(en)
(49.)4.	Alle Antriebsarten außer reinen Elektrofahrzeugen, gemäß Verordnung (EU) 2017/1151 (falls zutreffend) WLTP-Werte				
	CO 2 –Emissionen Niedrig	(kein Feld in der GDB)			
	CO 2 –Emissionen Mittel	(kein Feld in der GDB)			
	CO 2 –Emissionen Hoch	(kein Feld in der GDB)			
	CO 2 –Emissionen Höchstwert	(kein Feld in der GDB)			
	CO 2 –Emissionen Kombiniert	Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Verbrennungsmotor (keine Hybridfahrzeuge). Fahrzeuge der Klasse N1: Wenn das COC des Basisfahrzeugs ein COC für ein unvollständiges Fahrzeug ist, muss für die letzte Baustufe mit dem vom Hersteller des Basisfahrzeugs zur Verfügung gestellten Berechnungsinstrument ermittelt werden; bei COC für die letzte Stufe des vervollständigten Fahrzeugs Wert aus diesem letzten COC (durch Bevollmächtigten / Hersteller / Landesprüfstelle); bei Einzelgenehmigungsbescheid Wert für das vervollständigte Fahrzeug von der Landesprüfstelle in den EG-Bescheid und hier eintragen. Wenn das Basisfahrzeug ein COC für ein vollständiges	437	WLTP_CO2_KOMBINIERT	WLTP Kombinierte CO2-Emissionen

Nr. im COC	Bezeichnung im COC	Ausfüllanleitung	GDB-Feldnummer	GDB-Feldbezeichnung	GDB-Bezeichnung
		Fahrzeug hat, wird der Wert aus dem COC für das Basisfahrzeug hier eingetragen. Fahrzeuge der Klasse M1: immer den Wert für das Basisfahrzeug eintragen (egal, ob das COC des Basisfahrzeugs ein COC für ein vollständiges oder unvollständiges Fahrzeug ist)			
	CO 2 –Emissionen Gewichtet, kombiniert	Fahrzeuge mit Hybridantrieb, nicht extern aufladbar (NOVC). Weitere Festlegungen siehe Zeile oberhalb (CO 2 –Emissionen Kombiniert)	439	WLTP_CO2_GEWICHTET_KOMBINIERT	WLTP Gewichtete, kombinierte CO2-Emissionen
	Einheit Kraftstoffverbrauch	letztgültiger Wert	322	VERBR_EINHEIT_C	Einheit Kraftstoffverbrauch, Code
	Kraftstoffverbrauch Niedrig	(kein Feld in der GDB)			
	Kraftstoffverbrauch Mittel	(kein Feld in der GDB)			
	Kraftstoffverbrauch Hoch	(kein Feld in der GDB)			
	Kraftstoffverbrauch Höchstwert	(kein Feld in der GDB)			
	Kraftstoffverbrauch Kombiniert	Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Verbrennungsmotor (keine Hybridfahrzeuge). Weitere Festlegungen siehe CO 2 –Emissionen Kombiniert oben	438	WLTP_VERBRAUCH_KOMBINIERT	WLTP Kombiniertes Verbrauch
	Kraftstoffverbrauch Gewichtet, kombiniert	Fahrzeuge mit Hybridantrieb, nicht extern aufladbar (NOVC). Weitere Festlegungen siehe CO 2 –Emissionen Kombiniert oben	440	WLTP_VERBRAUCH_GEWICHTET_KOMBINIERT	WLTP Gewichteter kombinierter Verbrauch
(49.)5	Vollelektrische Fahrzeuge und extern aufladbare Hybrid-Elektro- Fahrzeuge (OVC), gemäß Verordnung (EU) 2017/1151 (falls anwendbar) (WLTP-Werte)				
(49.)5.1	Vollelektrische Fahrzeuge				
	Stromverbrauch Wh/km	letztgültiger Wert	418	STROM-	Elektro: Stromver-

Nr. im COC	Bezeichnung im COC	Ausfüllanleitung	GDB-Feldnummer	GDB-Feldbezeichnung	GDB-Bezeichnung
				VER-BRAUCH	brauch gewichtet, kombiniert in Wh/km
	Elektrische Reichweite km	letztgültiger Wert	419	ELEKTR_REICHWEITE	Elektro: Elektrische Reichweite km
	Elektrische Reichweite Innerstädtisch km	(kein Feld in der GDB) Achtung Fehler in der deutschen Fassung der Richtlinie hier steht ein zweites Mal „Elektrische Reichweite“ ohne „Innerstädtisch“, im EN Text steht hier: „Electric range city“			
(49.)5.2	Extern aufladbare Hybrid-Elektro-Fahrzeuge (OVC)				
	Stromverbrauch ( $EC_{AC,weighted}$ ) Wh/km	letztgültiger Wert	418	STROM-VER-BRAUCH	Elektro: Stromverbrauch gewichtet, kombiniert in Wh/km
	Elektrische Reichweite (EAER) km	letztgültiger Wert	419	ELEKTR_REICHWEITE	Elektro: Elektrische Reichweite km
	Elektrische Reichweite innerorts (EAER city) km	(kein Feld in der GDB)			

**Für den Bundesminister:**

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Ing. Franz Wurst

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 9050

E-Mail: [franz.wurst@bmvit.gv.at](mailto:franz.wurst@bmvit.gv.at)